

# Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Jagdscheines

## Angaben Antragstellerin /Antragsteller

Name:		Geburtsname:	
Vorname(n):		Geburtsort:	
Straße:	Hausnummer:	Geburtsdatum:	
PLZ, Ort		Staatsangehörigkeit:	
E-Mail (falls vorhanden)		Telefonnummer (für Rückfragen)	

### Erklärung über die Gesamtjagdfäche:

- Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.  
 Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt worden:

Ort und Bezeichnung der Jagd	Eigentum, Pacht, Alleinpacht, Mit- oder Unterpacht	Fläche für die Jagdbefugnis besteht in ha	Jagdausübungsberechtigt von Monat	Jahr	bis Monat	Jahr
1.						
2.						
3.						

- Ich bin Inhaberin/Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines.

### Fragen zur Person:

Änderung der Anschrift? wenn ja, neue Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- Nein  Ja \_\_\_\_\_

Liegen Verurteilungen (seit der letzten Jagdscheinverlängerung) vor? wenn ja, Art der Verurteilung und Jahr der Urteilsverkündung

- Nein  Ja \_\_\_\_\_

Ist derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig? wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft

- Nein  Ja \_\_\_\_\_

Liegt eine Beeinträchtigung der körperlichen Eignung – insbesondere Schwerhörigkeit oder erhebliche Sehfehler vor? wenn ja, welche Beeinträchtigung

- Nein  Ja \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass keine Gründe vorliegen, die eine Jagdscheinversagung gemäß §17 der Neufassung des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (s. S.2) rechtfertigen.

Ich versichere die wahrheitsgemäße Beantwortung der oben aufgeführten Fragen. Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen.

Einwilligung zur Datenweitergabe an die Waffenbehörde. (Immer eigenständig eine Kopie des Jagdscheins bei der Waffenbehörde einreichen.)

- Nein  Ja

Hagen, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## Angaben der ausstellenden Behörde

**Gültigkeit**  1 Jahr (obligatorisch bei postalischer Verlängerung)

2 Jahre (nur bei persönlicher Vorsprache)

3 Jahre (nur bei persönlicher Vorsprache)

Orga-Kennz. Aussteller/In:
Telefon:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen bestehen gegen die Erteilung des Jagdscheines keine Bedenken.

Ein Nachweis über eine abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung wird beigelegt.

Die Gebühr wird überwiesen.

Die Gebühr wurde laut beigelegter Quittung entrichtet.

Jagdscheinnummer:	Antragsdatum:	gültig von:	gültig bis:	Jagdscheingebühr
-------------------	---------------	-------------	-------------	------------------

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter/In

## § 17 BJG Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt.  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz.

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.